

Az.: 6 A 726/21.A
6 K 637/19.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des [REDACTED]
2. der [REDACTED]
3. des [REDACTED]
4. des [REDACTED]
5. des [REDACTED]
die Kläger zu 3. bis 5. vertreten durch die Eltern
die Kläger zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED], die Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] und den Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

am 25. Juli 2022

beschlossen:

Auf den Antrag der Kläger wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. September 2021 - 6 K 637/19.A - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG wegen grundsätzlicher Bedeutung der von ihnen sinngemäß aufgeworfenen Frage zuzulassen, ob vorverfolgt ausgereiste tschetschenische Staatsangehörigen, die von tschetschenischen Sicherheitsbehörden der Unterstützung von „Kämpfern“ verdächtigt wurden, ohne politisch in besonderer Form in Erscheinung getreten zu sein, auf eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens verwiesen werden können.

- 2 Zwar hat das Verwaltungsgericht in selbstständig tragender Weise angenommen, dass „das von den Klägern dargelegte Verfolgungsgeschehen“ nicht glaubhaft sei. Dagegen haben die Kläger jedoch den durchgreifenden Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers in Form des Begründungsmangels (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 6 VwGO) geltend gemacht. Die Entscheidung enthält keine Gründe für die Würdigung des klägerischen Vortrags als unglaubhaft. Es fehlt an jeglicher Befassung mit dem vorgetragenen Sachverhalt, der im angefochtenen Bescheid nicht als unglaubhaft gewertet wurde, und damit an einer Begründung dafür, dass sich das Gericht die volle Überzeugungsgewissheit von der Glaubhaftigkeit des Vortrags nicht ohne den persönlichen Eindruck der in der mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger bilden konnte. Auch der Vorhalt, es seien keine „Beweismittel, die den Sachvortrag der Kläger stützen oder bestätigen“, vorgelegt worden, gibt keinen Aufschluss darüber, worauf das Gericht seine Zweifel stützte und weshalb es den Sachvortrag nicht ohne Beweisaufnahme als wahr anzusehen vermochte.

Rechtsmittelbelehrung und Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über die besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

■■■■■■

■■■■■■

■■■■■■

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Bautzen, den 29.07.2022

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

■

Justizbeschäftigte